

---

**SONDER-**



**RUNDSCHREIBEN**

**Alterseinkünftegesetz**

---

Breite Straße 161–167 · 50667 Köln  
Telefon 0049 (221) 925 778 0  
Telefax 0049 (221) 925 778 20  
Internet <http://www.khb.de>  
e-Mail [office@khb.de](mailto:office@khb.de)

---

## **Alterseinkünftegesetz**

---

- 1 Allgemeines
- 2 Überblick über das Alterseinkünftegesetz
  - a) Grund für die Neuregelungen
  - b) Kerngedanke: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung
- 3 Bisherige einkommensteuerliche Behandlung von Lebensversicherungen und Übergangsregelung
- 4 Einkommensteuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005
- 5 Einkommensteuerliche Behandlung von Altersbezügen nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005
  - a) Leibrenten
  - b) Beamten- und Werkspensionen
  - c) Steuerliche Behandlung der Leistungen von „konventionellen“ privaten Rentenversicherungen
  - d) Kapitallebensversicherungen
  - e) Sicherstellung der Besteuerung von Leibrenten
  - f) Auslandsbezug
6. Vereinfachungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz
- 7 Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz
  - a) Steuerliche Vereinheitlichung der verschiedenen Durchführungswege
  - b) Wegfall der Pauschalbesteuerung bei Direktversicherungen
  - c) Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrenten
  - d) Besonderheiten bei den Direktversicherung durch das Alterseinkünftegesetz
    - aa) Derzeitige Rechtslage
    - bb) Rechtslage ab 2005
    - cc) Übergangsregelungen bei Alt-Direktversicherungen
    - dd) Höhe der Steuerfreiheit

## 1 Allgemeines

Die Grundsätze der hergebrachten Formen der Altersvorsorge sind derzeit im Umbruch. So besteht zunehmend das Erfordernis, die Altersvorsorge auf mehrere Säulen zu stellen, was den Einzelnen auf Grund der Vielzahl an Möglichkeiten und der teilweise geringen Transparenz des Marktes vor schwierige Entscheidungen stellt.

Unbeschadet der allgemeinen Problematik erfolgt nun im Bereich des Steuerrechts mit dem Alterseinkünftegesetz eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, angestoßen durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das eine steuerliche Gleichbehandlung von Beamtenpensionen und Sozialversicherungsrenten fordert. Im Grundsatz führt dieses sehr umfangreiche Gesetz zu einer weitgehenden steuerlichen Gleichbehandlung der verschiedenen Vorsorgewege.

Mit der sogenannten nachgelagerten Besteuerung wird auf ein völlig neues System übergegangen. Dieser Systemwechsel wird allerdings durch eine Übergangsphase bis zum Jahr 2040 begleitet. Zukünftig stellen sich in der Vorsorgephase grundsätzlich steuerliche Entlastungen ein, wohingegen die Altersbezüge steuerlich stärker erfasst werden. Daneben werden die bislang bestehenden deutlichen steuerlichen Privilegien für Kapitallebensversicherungen in einem erheblichen Maße abgebaut, so dass insoweit ein Umdenken erforderlich wird.

Der Bundestag hat am 28.5.2004 dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat zugestimmt. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte in der Sitzung am 11.6.2004, so dass das Gesetz damit verkündet werden konnte.

Die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes sind sehr komplex. Auf den Folgeseiten kann daher lediglich ein Überblick gegeben werden. Aussagen zu den konkreten steuerlichen Folgen lassen sich nur für den Einzelfall ermitteln.

## 2 Überblick über das Alterseinkünftegesetz

### a) Grund für die Neuregelungen

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Urteil vom 6.3.2002 entschieden, dass die **unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens mit Wirkung **ab 1.1.2005** eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Das Alterseinkünftegesetz soll diesen Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes erfüllen.

Daneben soll die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) vereinfacht werden, um ihre Akzeptanz zu erhöhen.

Im Bereich der **betrieblichen Altersversorgung** wurden bislang die verschiedenen Durchführungswege steuerlich unterschiedlich behandelt. Insoweit wird eine Vereinheitlichung angestrebt. Daneben soll die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d.h. die **Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften** im Falle des Arbeitgeberwechsels, verbessert werden, da dies vor allem wegen der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden geänderten Erwerbsbiographien notwendig erscheint.

### b) Kerngedanke: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung die sog. **nachgelagerte Besteuerung** eingeführt. Dem Grunde nach bedeutet dies, dass Aufwendungen für die Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei bleiben (d.h. eigentlich zu Steuerabzugsbeträgen werden) und Erträge aus Altersvorsorge-Investitionen (Renten, Versicherungen) bei der späteren Auszahlung dann in vollem Umfang der Besteuerung unterliegen. Des Weiteren werden zukünftig die verschiedenen Möglichkeiten der Altersvorsorge – anders als bislang – steuerlich weitgehend gleich behandelt. **Zeitpunkt**

**der Systemumstellung** ist der **1.1.2005**. Aufwendungen für die gesetzliche und private Altersvorsorge werden ab 2005 schrittweise entlastet, dafür werden im Gegenzug Rentenauszahlungen nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahre 2040 voll belastet.

Grundlegende Änderungen ergeben sich für die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen. Insofern ist besonders bedeutsam, **dass die Regelungen des derzeitigen Rechts auch zukünftig für solche Verträge weiter gelten, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen werden.**

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Altersvorsorgebeiträge zum Zeitpunkt der Zahlung von der Einkommensteuer freigestellt und dann aber die darauf beruhenden Renten besteuert werden.

Vorgesehen ist eine **Übergangszeit von 35 Jahren**. So werden Renten für jeden zukünftigen Rentnerjahrgang mit einem schrittweise höheren Hundertsatz der Besteuerung unterworfen, bis schließlich nach Ablauf der Übergangszeit für Steuerpflichtige, die im Jahr 2040 mit dem Rentenbezug beginnen, die Renten vollständig erfasst werden. Nach Ablauf dieser Übergangszeit werden Renten und Beamtenpensionen steuerlich gleich behandelt. Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Altersvorsorge steigt ab 2005 kontinuierlich bis zum Jahr 2025 an.

### **3 Bisherige einkommensteuerliche Behandlung von Lebensversicherungen und Übergangsregelung**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden Lebensversicherungen steuerlich in zweifacher Weise gefördert. Zunächst können die Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Dies ist an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere muss der Versicherungsvertrag über eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen werden. Allerdings ist der steuerliche Abzug von Versicherungsbeiträgen begrenzt und vielfach werden die gesetzlichen Höchstbeträge allein schon durch die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschöpft.

Rentenzahlungen aus privaten Versicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Nachzeitigem Recht besteht dagegen **vollständige Steuerfreiheit** für die Erträge aus dem Kapital einer Lebensversicherung dann, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug gegeben sind. Somit kann im günstigsten Fall mittels einer Lebensversicherung eine steuerfreie Altersversorgung aufgebaut werden.

An diesen Rahmenbedingungen ändert sich auch zukünftig für Altverträge nichts (**Bestandsschutz**). Altverträge sind alle Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen werden. Für Altverträge gelten auch zukünftig die bisherigen steuerlichen Regelungen fort.

#### **Hinweis:**

Somit besteht noch bis zum Ende dieses Jahres die Möglichkeit, die **derzeitigen steuerlichen Vergünstigungen zu sichern**. Diese Option sollte unter Abwägung der weiteren Vor- und Nachteile, wie insbesondere der zu erwartenden Rendite, von Kosten und der langfristigen Bindung einer solchen Lebensversicherung, sorgfältig vorgenommen werden.

Zu beachten ist, dass der Versicherungsvertrag in dem Zeitpunkt zu Stande kommt, in dem die Annahmeerklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugeht. Regelmäßig ist darüber hinaus erforderlich, dass auch **der erste Beitrag noch in 2004 geleistet** wird. Diese Bedingungen sollten für den Einzelfall sehr sorgfältig geprüft werden.

#### **4 Einkommensteuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005**

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und zu privaten kapitalgedeckten Altersversorgungsverträgen, welche Zahlungen einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen und bei denen die erworbene Rentenanswartschaft nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar ist, können in der Endstufe der Neuregelung grundsätzlich bis zu einem **Höchstbetrag von 20 000 €** (bei zusammenveranlagten Ehegatten 40 000 €) steuermindernd berücksichtigt werden. Den eigenen Beiträgen ist ein steuerfreier Anteil oder Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. Damit wird allen Steuerpflichtigen eine umfangreiche Vorsorgemöglichkeit mit steuerlicher Wirkung eingeräumt, die deutlich über die bisherigen steuerlichen Möglichkeiten hinausgeht.

Allerdings erfolgt der **Übergang** zu diesen erhöhten steuerlichen Vorsorgeaufwendungen schrittweise. In bestimmten Fällen ist der Höchstbetrag um den steuerfreien Anteil oder Zuschuss des Arbeitgebers zu kürzen. Im Jahr 2005 sind 60 % der ggf. gekürzten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. In den folgenden Kalenderjahren bis 2025 erhöht sich der Vomhundertsatz um 2 %-Punkte jährlich. Die vorgesehenen Höchstbeträge werden also erst ab dem Jahr 2025 gewährt. Bei Personen ohne eigene Aufwendungen für Ansprüche auf Altersversorgung (z.B. Beamte) vermindert sich der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag.

Für eine Übergangszeit bis 2019 ist darüber hinaus eine **Günstigerprüfung** vorgesehen. Dabei werden im konkreten Fall die nach neuem Recht vorgesehenen Abzugsbeträge mit den nach bisherigem Recht möglichen Abzugsbeträgen verglichen und der für den Steuerpflichtigen günstigere Betrag angesetzt. In dieser Übergangszeit wird also eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vermieden.

Begünstigt sind allerdings nur Vorsorgeaufwendungen für Versicherungen, welche nur eine monatliche, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente vorsehen. Nicht begünstigt sind Versicherungen mit Kapitalwahlrecht. Außerdem dürfen die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erbracht werden. Auch andere Kapitalanlagen oder Immobilien, welche zur Versorgung im Alter beitragen können, sind insoweit nicht begünstigt.

##### **Hinweis:**

Neben diesem Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird zusätzlich noch der Sonderausgabenabzug für die Riester-Rente gewährt.

#### **5 Einkommensteuerliche Behandlung von Altersbezügen nach dem Alterseinkünftegesetz ab 2005**

##### **a) Leibrenten**

Leibrenten, die auf Altersvorsorgeaufwendungen beruhen, werden für alle im Jahr 2005 beginnenden Renten einheitlich bei Arbeitnehmern und Selbständigen zu 50 % besteuert. Von den empfangenen Rentenzahlungen bleiben also 50 % steuerfrei. Daneben wird der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € gewährt. Der dann noch verbleibende steuerpflichtige Betrag der Rente wird mit den übrigen Einkünften der individuellen Einkommensteuer unterworfen.

Dieser steuerbare Anteil der Leibrente wird für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang ab 2006

- bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 % auf dann 80 % (2020) und
- danach in Schritten von 1 % bis 2040 dann auf 100 %

angehoben.

So beträgt der steuerbare Teil der Rentenzahlungen dann für den Rentnerjahrgang 2006 52 %, für den Rentnerjahrgang 2007 54 % usw. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerbare Betrag der Rente wird für jeden Rentnerjahrgang dauerhaft festgeschrieben (sog. **Kohortenprinzip**). Mit anderen Worten: Durch die Festlegung des Jahres des Rentenbeginns wird die Besteuerung der Rente bestimmt.

Erfasst werden von dieser **nachgelagerten Besteuerung**:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (bspw. Ärzte, Rechtsanwälte); jedoch besteht zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung eine Ausnahmeregelung für die Fälle, in denen vor dem 1.1.2005 mindestens zehn Jahre lang Beiträge geleistet wurden, die über den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hinausgingen. Für diesen Teil kann auf Antrag die Besteuerung mit den abgesenkten Ertragsanteilen erfolgen,
- Renten aus landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus Altersversorgungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, nur Zahlungen einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen und darüber hinaus die Vorsorgeansprüche nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind.

#### **b) Beamten- und Werkspensionen**

Nach Ablauf der Übergangsphase im Jahr 2040 werden Beamten- bzw. Werkspensionen und Renten steuerlich gleich behandelt. Um dies zu erreichen, werden der derzeit gewährte **Versorgungsfreibetrag** erhöht um einen Zuschlag (als Ersatz für den Arbeitnehmerpauschbetrag) für Beamten- und Werkspensionen und der **Altersentlastungsbetrag** für übrige Einkünfte schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang verringert. Diese Beträge werden dann für jeden Jahrgang dauerhaft festgeschrieben (wobei der Versorgungsfreibetrag als fester €-Freibetrag wirkt, wogegen der Altersentlastungsfreibetrag als prozentualer Freibetrag ausgestaltet wurde).

Daneben wird bei Beziehern von Beamten- und Werks pensionen der bisher anzusetzende Arbeitnehmer-Pauschbetrag durch den (deutlich niedrigeren) Werbungskosten-Pauschbetrag der Rentenbezieher (102 €) ersetzt.

#### **c) Steuerliche Behandlung der Leistungen von „konventionellen“ privaten Rentenversicherungen**

Leistungen aus privaten Leibrentenversicherungen, die die Anforderungen unter a) nicht erfüllen (z.B. Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht oder Kaufpreisrenten), werden wie bisher mit dem Ertragsanteil besteuert. Gegenüber dem bisherigen Recht werden die Ertragsanteile deutlich abgesenkt (z.B. bei einer mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Leibrente von bisher 27 % auf 18 % ab 2005). Die neuen abgesenkten Ertragsanteile gelten ab 1.1.2005 auch für Renten, die sich bereits vor dem 1.1.2005 in der Auszahlungsphase befinden.

#### **d) Kapitallebensversicherungen**

Das bisherige Steuerprivileg für **Kapitallebensversicherungen** und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, falls dieses ausgeübt wird, in Form des Sonderausgabenabzugs und der Steuerfreiheit der Erträge bei einer mindestens 12-jährigen Laufzeit **entfällt** für Verträge, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen werden.

Es gibt jedoch folgende **Ausnahme**: Wenn eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Jahren eingehalten wird und die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt, ist der Ertrag nur **zur Hälfte** steuerpflichtig. Als Ertrag in diesem Sinne gilt die Versicherungsleistung abzüglich der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall (nur der Beitrag für den To-

desfallschutz, nicht jedoch der Beitrag für den Berufsunfähigkeitsschutz ist abzugsfähig). Entsprechendes gilt für fondsgebundene Lebensversicherungen.

**Hinweis:**

Für alle **vor dem 1.1.2005** abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen gilt auch über den 1.1.2005 hinaus ein **Bestandsschutz**, welcher die bisherigen steuerlichen Vorteile sichert. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kapitallebensversicherungen sind zurzeit also noch vergleichsweise günstig. Wird eine solche Anlageform in Erwägung gezogen, so sollte ein Abschluss bis Ende 2004 geprüft werden, um die derzeitigen steuerlichen Privilegien noch zu sichern.

**e) Sicherstellung der Besteuerung von Leibrenten**

Zur Sicherstellung der künftigen Besteuerung von Leibrenten werden die Versicherungsträger verpflichtet, bestimmte Daten einschließlich einer Identifikationsnummer an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln (**Rentenbezugsmitteilung**). Somit kann von den Finanzbehörden ein Abgleich mit Steuererklärungen erfolgen und eine eventuelle Steuerpflicht geprüft werden.

**f) Auslandsbezug**

Die nachgelagerte Besteuerung von Leibrenten birgt für den deutschen Fiskus derzeit noch Probleme für den Fall, dass die Vorsorgeaufwendungen bei der deutschen Einkommensteuer geltend gemacht werden, vor Beginn der Rentenzahlungen der Berechtigte aber in das Ausland verzieht und die Renten dann im Ausland der Besteuerung unterliegen. Eine Lösung dieses Problems kann nur mittels Änderung der zwischenstaatlichen Abkommen erfolgen.

**6 Vereinfachungen bei der „Riester-Rente“ durch das Alterseinkünftegesetz**

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) erfolgen Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und für die Anbieter. So wird die **Anzahl der Zertifizierungskriterien** reduziert. Daneben wird der sog. **Dauerzulageantrag** eingeführt. Künftig kann der Zulageberechtigte den Anbieter schriftlich bevollmächtigen, die jährlichen Zulageanträge in elektronischer Form für ihn zu stellen, so dass der Berechtigte insoweit nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag stellen muss.

Daneben wird unabhängig von der Gewährung einer Kinderzulage ein einheitlicher **Sockelförderbetrag** von 60 € eingeführt. Neu ist außerdem, dass bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zur freien Verwendung **entnommen** werden kann.

Für ab dem 1.1.2006 neu abgeschlossene Riester-Verträge werden für die Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug sog. **Unisex-Tarife** verbindlich vorgeschrieben, die eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsehen.

**Hinweis:**

Für männliche Versicherungsnehmer werden die neuen Verträge dadurch deutlich an Attraktivität verlieren.

**7 Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz**

**a) Steuerliche Vereinheitlichung der verschiedenen Durchführungswege**

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestehen fünf Durchführungswege, nämlich die Direktzusage, die Pensionskasse, die Unterstützungskasse, der Pensionsfonds und die Direktversicherung. Bislang wurden diese verschiedenen Durchführungswege bei der Einkommenssteuer teilweise unterschiedlich behandelt. Zukünftig erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen

dagegen **einheitlich eine volle nachgelagerte Besteuerung**. Auch können zukünftig Abfindungen und Vergütungen von Arbeitszeitguthaben unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei für eine Betriebsrente eingesetzt werden.

#### **b) Wegfall der Pauschalbesteuerung bei Direktversicherungen**

Ein wesentlicher Vorteil von **Direktversicherungen** ist bislang die Möglichkeit, bis zu bestimmten Höchstbeträgen unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % pauschal zu berechnen. Dieser Vorteil entfällt für Neuabschlüsse ab dem 1.1.2005. Stattdessen werden diese Beiträge zu kapitalgedeckten Direktversicherungen, bei denen eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist, wie derzeit bereits Beiträge an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bis zu maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung – unter bestimmten Umständen erweitert um einen Zusatzbetrag – steuerfrei gestellt.

#### **Hinweis:**

Auch insoweit gilt für Abschlüsse bis zum 31.12.2004 aus Vertrauensschutzgründen die oftmals günstigere Altregelung fort. Für den Einzelfall sollte daher geprüft werden, ob noch ein Abschluss einer solchen Versicherung sinnvoll ist. Für Direktversicherungen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen werden und die kapitalgedeckt sind und keine Kapitalversicherungen, sondern Rentenzusagen sind, bleibt es auf Antrag bei der Pauschalbesteuerung, wenn der Arbeitnehmer auf die Steuerfreiheit verzichtet.

#### **c) Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrenten**

Vereinfacht wird die **Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenansprüche** im Falle eines Arbeitgeberwechsels. Besteht Einvernehmen zwischen den Beteiligten, so ist es zukünftig möglich, dass der neue Arbeitgeber die bisherige Versorgungszusage übernimmt oder die Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden und dem Arbeitnehmer eine wertgleiche Zusage gegeben wird. In diesen Übertragungsfällen wird eine Besteuerung ausgeschlossen, wenn der Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung nicht durch den Wechsel geändert wird. Wird dagegen von einem externen Durchführungsweg (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) auf einen internen Durchführungsweg (Direktzusage oder Unterstützungskasse) oder umgekehrt gewechselt, kommt es zu einem steuerlichen Zufluss (die gesetzliche Regelung ist in diesem Punkt unvollständig).

Für Direktzusagen und Ansprüche aus einer Unterstützungskasse besteht jedoch auch zukünftig kein Rechtsgrund auf Übertragung.

#### **d) Besonderheiten bei den Direktversicherung durch das Alterseinkünftegesetz**

##### **aa) Derzeitige Rechtslage**

Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse können unter bestimmten Bedingungen steuerfrei bleiben. Diese Steuerbefreiung, die der Höhe nach beschränkt ist, gilt bislang nicht für Beiträge an Direktversicherungen. Letztere sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und entweder individuell nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu versteuern oder es hat eine **Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40b Einkommensteuergesetz zu erfolgen. Insbesondere die Lohnsteuerpauschalierung war in vielen Fällen steuerlich sehr günstig.

##### **bb) Rechtslage ab 2005**

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 wird die Steuerbefreiungsvorschrift, die bislang nur für Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse galt, ausgedehnt. Die **Steuerfreiheit** gilt künftig bei Beiträgen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse und nunmehr aber auch für eine **Direktversiche-**

**rung** zum Aufbau bestimmter Formen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Die in der **Ansparphase** steuerfrei gebliebenen Beiträge werden in der **Auszahlungsphase** (in voller Höhe) steuerpflichtig erfasst.

Hintergrund hierfür ist, dass die vorgelagerte Besteuerung nicht mehr in das neue Besteuerungssystem der nachgelagerten Besteuerung passt. Für vor 2005 bestehende Versorgungszusagen existieren jedoch Übergangsvorschriften.

**Hinweis:**

Bei umlagefinanzierten (d.h. nicht kapitalgedeckten) Pensionskassen ist eine Lohnsteuerpauschalierung auch in 2005 weiterhin in bestimmter Höhe möglich. Davon betroffen sind vor allem die **Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes**, soweit diese im Umlageverfahren finanziert werden (so z.B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBL – sowie ZVK der Kommunen).

Neu ab 2005 ist auch, dass diese kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung in allen drei Durchführungswegen eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes vorsehen muss. Bislang war die Zahlungsweise der späteren Altersversorgungsleistung unerheblich für die Anwendung der Befreiungsvorschrift. Nunmehr wird die Befreiung nur bei Erfüllung auch dieser Bedingung gewährt. Eine Übergangsvorschrift hat der Gesetzgeber nicht verabschiedet, so dass zur Sicherung der Steuerfreiheit eine Vertragsanpassung zu überlegen ist.

**Hinweis:**

Aus dem Gesetzeswortlaut „vorgesehen“ ergibt sich, dass die **Option**, statt Rentenleistungen eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht von vornherein ausschließt. Kann **nur** eine Einmalkapitalauszahlung aus einer Direktversicherung oder der Pensionskasse bzw. dem Pensionsfonds erbracht werden, scheidet eine Steuerfreiheit zukünftig aus. Soweit in der Ansparphase steuerfrei abgerechnet wird und in der Auszahlungsphase eine Einmalzahlung erfolgt, liegt eine im Zuflusszeitpunkt voll steuerpflichtige Einnahme vor.

**Beispiel:**

Der Arbeitgeber leistet einen Beitrag zur Direktversicherung. Die Direktversicherung sieht im Auszahlungsfall nur eine Einmalzahlung vor. Die Steuerfreiheit scheidet ab 2005 aus.

Die Steuerfreiheit ist auch künftig auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beschränkt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 1 800 €, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde.

**cc)Übergangsregelungen bei Alt-Direktversicherungen**

Die Einführung der Steuerfreiheit bei Direktversicherungen ab 2005 gilt grundsätzlich auch für Altverträge, also solche, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Altvertrag die Bedingungen für die ab 2005 insoweit geltende Steuerfreiheit erfüllt, was im Einzelfall zu prüfen ist. Entscheidend ist hierbei insbesondere die vorgesehene spätere Auszahlungsweise.

Aus Vertrauensschutzgründen ist die bisherige vorgelagerte Besteuerung weiterhin für diejenigen Beiträge für eine Direktversicherung oder steuerpflichtigen Zuwendungen an eine Pensionskasse möglich, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurde.

Erfüllen Altverträge nicht die ab 2005 maßgeblichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so ist zwingend weiterhin die bisherige Pauschalversteuerung anzuwenden. Soweit Altverträge auch die Bedingungen der ab 2005 möglichen Steuerfreiheit erfüllen, besteht insoweit ein Wahlrecht hinsichtlich der Besteuerung. Nach der **Übergangsregelung** gilt die bisherige steu-

erliche Regelung weiter, wenn

- die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde und
- der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung der Steuerfreiheit verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30.6.2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären.

Soweit für einen Altvertrag ein Besteuerungswahlrecht besteht, kommt die bisherige Pauschalversteuerung nur dann zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber innerhalb bestimmter Fristen auf die Anwendung der Steuerfreiheit verzichtet. Der Verzicht des Arbeitnehmers kann in einem bestehenden Dienstverhältnis nur einmal erklärt werden. Er gilt für die Dauer des jeweiligen Dienstverhältnisses. Der Gesetzgeber äußert sich zur Form des Verzichts nicht. Damit dürfte auch ein mündlicher Verzicht zulässig sein. Arbeitgeberern ist jedoch die Vorlage einer schriftlichen Verzichtserklärung durch den Arbeitnehmer anzuraten. Auf diese Verzichtsmöglichkeit sollte der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fürsorgepflicht frühzeitig hinweisen. Bei über das Jahr 2004 hinaus bestehenden Dienstverhältnissen ist der Verzicht auf die Steuerfreiheit bis zum 30.6.2005 vom Arbeitnehmer auszusprechen. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel und Übernahme der bisherigen Alt-Versorgungszusage gilt diese Frist nicht. In diesen Fällen muss die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers vor der ersten Beitragszahlung erklärt werden. Bei Neueinstellungen sollte künftig unmittelbar angefragt werden, ob auf die Steuerfreiheit in Bezug auf die Direktversicherung verzichtet werden soll.

#### **Hinweis:**

Durch die Verzichtserklärung wird in Bezug auf die Direktversicherung nicht nur sichergestellt, dass die Steuerfreiheit nicht in Betracht kommt, sondern auch, dass die bisherige Lohnsteuerpauschalierung anwendbar bleibt, was insbesondere in der Auszahlungsphase steuerlich günstig ist.

#### **dd) Höhe der Steuerfreiheit**

Die Steuerfreiheit ist der Höhe nach weiterhin auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung begrenzt. Maßgebend ist die Summe der steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds **und** für eine Direktversicherung. Bislang wurde das Fördervolumen bei einem **Arbeitgeberwechsel** im Laufe eines Jahres auf „insgesamt“ 4 % begrenzt. Das Wort „insgesamt“ entfällt ab 2005, so dass dann selbst bei einem unterjährigen Wechsel des ersten Dienstverhältnisses je Arbeitgeber der Betrag von 4 % ausgeschöpft werden kann.

#### **Beispiel:**

Der Arbeitnehmer wechselt in 2005 innerhalb des Konzerns von der Tochterfirma A zur Tochterfirma B. Beide Arbeitgeber entrichten Beiträge an eine Pensionskasse, die Versorgungsleistungen in Form einer monatlichen Rentenzahlung vorsieht. Beide Arbeitgeber können den steuerfreien Höchstbetrag voll ausschöpfen.

Das **Sozialversicherungsrecht** übernimmt diese steuerliche Rechtslage nicht und bestimmt, dass die Sozialversicherungsfreiheit weiterhin nur „insgesamt“ im Kalenderjahr gilt. Im Falle eines unterjährigen Arbeitgeberwechsels hat der neue Arbeitgeber zu prüfen, ob und wenn ja in welcher Höhe die Steuer- und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit ausgeschöpft wurde. Ansonsten kann sich ein sozialversicherungsrechtliches Haftungsrisiko des neuen Arbeitgebers ergeben.

Als Ersatz für den Wegfall der Lohnsteuerpauschalierung schreibt der Gesetzgeber einen **festen Erhöhungsbetrag** von 1 800 € im Kalenderjahr vor. Diese Erhöhung gilt allerdings nicht, wenn in Übergangsfällen (siehe die vorherigen Ausführungen) die bisherige Lohnsteuerpauschalierung über das Jahr 2004 hinaus gilt. Der Erhöhungsbetrag löst keine Sozialversicherungsfreiheit aus.

Die Regelung zur Steuerfreiheit bestimmt, dass bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** neben zusätzlichen Arbeitgeberleistungen Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung genutzt werden können. Diese Regelung gilt nicht, wenn übergangsweise weiterhin die Lohnsteuerpauschalierung vorgenommen wird. Steuerfrei erbracht werden kann ein Betrag von 1 800 € vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat (gerechnet frühestens ab 2005). Der vervielfältigte Betrag ist zu mindern um steuerfreie Altersvorsorgeleistungen der letzten sieben Jahre. Auch dabei sind Kalenderjahre vor 2005 nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kremer Hamböker Boddeberg  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater